

## UNrecht #11 – Umweltvölkerrecht und Klimawandel

11. Juni 2021

### Vanessa Vohs

Herzlich willkommen zu UNrecht, der Sonderreihe zum Völkerrecht im Podcast „UNhörbar“ des Landesverbandes Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen.

Schön, dass Ihr da seid und mehr über die Vereinten Nationen und vor allem das Völkerrecht lernen wollt. Mein Name ist Vanessa Vohs und ich studiere im Master Völkerrecht an der LSE in England. In diesem Podcast möchte ich Euch das Völkerrecht und seine Bedeutung für die internationale Politik näherbringen. Bevor wir allerdings mit dem heutigen Thema anfangen, möchte ich Euch noch kurz Danke sagen für diese wirklich wunderbare Unterstützung und immer bleibende Hörerschaft von UNrecht und dem Hauptpodcast UNhörbar. Es wird uns super freuen, wenn Ihr vielleicht Euren Freunden von uns erzählen könnt, uns auf Facebook, Instagram oder Twitter folgen würdet und unseren Inhalt teilt. Ihr könnt uns außerdem gern auf Spotify folgen, einen Kommentar oder eine Bewertung bei Apple Podcast abgeben und uns so helfen, in den Rankings weiter nach oben zu kommen und unser ehrenamtliches Projekt weiter zu unterstützen und mehr Menschen bekannt zu machen. Und ein zweiter Punkt, den ich noch kurz erwähnen möchte, ist, dass Feedback uns unfassbar wichtig ist. Und deswegen würde ich mich freuen, wenn Ihr vielleicht Kritik, Wünsche, Anregungen, Fragen oder was auch immer, an mich senden würdet. Und zwar könnt Ihr das per E-Mail machen: [unrecht@dgvn-mitteldeutschland.de](mailto:unrecht@dgvn-mitteldeutschland.de). Oder euch einfach bei Twitter melden, bei @VohsVanessa, also mein Nachname Vohs und dann Vanessa. So, das wars auch schon jetzt von diesem kurzen Einführungsteil und jetzt wollen wir auch wirklich mal zum inhaltlichen kommen.

Denn wir sprechen heute über „Umweltvölkerrecht und den Klimawandel“, ein immer bedeutsamer werdendes Thema. Und daher freue ich mich, dass wir jetzt mit Dariush Kraft darüber reden können, der zurzeit Rechtsreferendar am Oberlandesgericht Dresden ist, zuvor Jura studiert hat, an der HU Berlin und einen LL.M absolviert hat, tatsächlich auch in diesem Bereich, und zwar in „Global Environment and Climate Change Policy“ an der Universität in Edinburgh, Schottland. Seine Interessenschwerpunkte sind natürlich das Umweltvölkerrecht, sonst wäre er vermutlich nicht hier, und auch das Seerecht, sowie historische und politische Entwicklung des Völkerrechts. Ja, Dariush, schön, dass du da bist heute.

### Dariush Kraft

Ja, vielen Dank für die nette Vorstellung. Ich freue mich auch sehr, hier zu sein, um ein bisschen über das Umweltvölkerrecht reden zu können.

### Vanessa

Genau. Das machen wir auch. In einer Sekunde. Zuvor möchte ich dich aber gern noch einmal fragen: ich habe gesehen, dass du angefangen hast, Politikwissenschaften zu studieren und dass du rüber zu Jura gegangen bist. Kannst du sagen, wieso und hilft dir das heute noch weiter, so eine gewisse, interdisziplinäre Perspektive auf das Umweltvölkerrecht zu haben?

### Dariush

Ja, also ich habe damals in der Schule Politikwissenschaften im Leistungskurs belegt und fand das super-interessant und hatte dann auch Lust, das zu studieren. Natürlich ist Jura jetzt kein Fach, was man in der Schule hat, das ist, denke ich, bei anderen Sachen vergleichbar, dass man vielleicht gar nicht

so genau weiß, in der Schule, was man da macht, aber für mich war eigentlich sehr klar, Politikwissenschaften machen zu wollen. Ich habe das dann angefangen, es hat mir auch ganz gut gefallen, allerdings habe ich gemerkt, dass mich insbesondere die Vorlesungen, die sehr Richtung Jura gingen, also „Politisches System der BRD“ z.B., begeistert haben und mich noch mehr als die Prozesse und Vorgänge, die in Politikwissenschaften, vielleicht noch diese Arbeit am genauen Wortlaut des Gesetzes interessiert haben, deswegen bin ich dann zu Jura gewechselt, aber, ja, wie du sagst – ich denke, ich habe da auch einiges mitgenommen aus den Politikwissenschaften und dem Studium, und gerade diese interdisziplinäre Herangehensweise gefällt mir auch heute noch sehr gut und das war auch in dem LL.M., den ich absolviert habe, sehr interessant, weil hier eben nicht ausschließlich Juristen dort waren, sondern eben auch Menschen, die vorher Geographie studiert haben oder BWL und ähnliches und das ergab dann auch eine schöne Zusammenarbeit aus mehreren Perspektiven.

### **Vanessa**

Das ist spannend, dass du das sagst. Das ist durchaus auch meine Meinung, dass das im Vereinigten Königreich ein wenig breiter gedacht wird und dass wir da viele Möglichkeiten haben, Recht aus super-verschiedenen Facetten uns anzuschauen. Ja, dann lass uns doch auch hier direkt mal einsteigen. Wir werden uns in einem Drei- bzw. Vierklang mit dem Thema Umweltvölkerrecht und dem Klimawandel beschäftigen. Zuerst geben wir eine kleine Einführung, auch eine historische Entwicklung und besprechen völkerrechtliche Prinzipien. Im zweiten Schritt gehen wir dann zum Klimawandel als konkretem Beispiel über und wenden das ganze mal an. Und gucken uns danach besondere Herausforderungen für das Umweltrecht an. Und zum Schluss werden wir dann noch mal zusammenfassen und ein Fazit ziehen. Genau. Dann gehen wir jetzt auch mal rein. Was ist eigentlich Völkerrecht, Dariush?

### **Dariush**

Ja, das Umweltvölkerrecht ist ein Teilaspekt des Völkerrechts und kann als Sammelbegriff für alle Rechtsnormen benutzt werden, die für Umweltprobleme relevant sind. Das betrifft sowohl die Anwendung von öffentlichem als auch von privatem internationalem Recht auf Umweltaspekte und es ist tatsächlich wie so häufig bei Jura vieles umstritten unter anderem, ob Umweltvölkerrecht eigentlich wirklich zum Völkerrecht gehört, aber nach ganz überwiegender Meinung ist das ein solcher Fall. Und das Umweltvölkerrecht steht häufig im Wechselspiel mit anderen Disziplinen, wie zum Beispiel dem Wirtschaftsrecht, und häufig ist eben eine Balance zwischen umweltrechtlichen Aspekten und anderen Aspekten notwendig und dies versucht das Umweltvölkerrecht, durch Verträge oder andere rechtliche Instrumente zu erreichen.

### **Vanessa**

Verstehe, und liegt das daran, dass das noch so umstritten, unklar ist, weil es so ein junges Rechtsgebiet ist. Also seit wann können wir von einer Existenz des Umweltvölkerrechts sprechen?

### **Dariush**

Das mag durchaus eine der Ursachen dafür sein. Tatsächlich ist das Umweltvölkerrecht noch relativ jung. So wirklich begonnen hat es 1972, auf der Stockholmer Weltumweltkonferenz. Es gab schon vorher Tendenzen, die aber nicht wirklich als Umweltrecht bezeichnet werden können. Was vielleicht interessant ist, dass man schon Ende des 19. Jahrhunderts solche Probleme wie Überfischung hatte, die dann zu internationalen Verträgen geführt haben, in dem Fall in der Nordsee, zwischen sechs Nordsee-Anrainer-Staaten, allerdings war der eindeutige Vorwand eben wirtschaftliche Aspekte, dass nicht mehr genügend Fische da waren. Um Geld zu machen, sozusagen. Und weniger der Aspekt, der

vielleicht uns vorschwebt, dass die Erhaltung der Umwelt selbst ein Gut für sich ist. Genau. Aber eben 1972 fängt das dann so wirklich an.

**Vanessa**

Und, was wurde da begonnen? Also, gab es da schon irgendwelche bindende Normen, vielleicht? Oder war das erstmal wirklich der Beginn?

**Dariusz**

Also bindende Normen – nicht wirklich. Man hat, darauf kommen wir gleich noch, hauptsächlich Prinzipien im Umweltvölkerrecht und so auch auf der Stockholmer Konferenz, wo eben nicht-bindende Prinzipien verabschiedet wurden. Aber es wurde eben auch das Umweltprogramm der Vereinten Nationen gegründet, UN EP, und das sich eben auch intensiver damit beschäftigen sollte. Und eben, wie es sein kann, wenn nicht-bindende Prinzipien verabschiedet werden, im Laufe der Zeit können sich eben solche Prinzipien als Gewohnheitsrecht verfestigen. Und dann eben auch ihre Wirkung entfalten.

**Vanessa**

Genau. Ich glaub, das werden wir gleich dann auch im Verlauf des Gesprächs merken. Danach gab es ja noch weitere Konventionen, das war zum Beispiel die Rio-Konvention 1992, die dann ergänzt wurde 1997 durch das Kyoto-Protokoll. Können wir da vielleicht so eine gewisse Vielleicht-Verrechtlichung oder -Entwicklung beobachten. Wurde es irgendwo konkreter, im Vergleich zur ersten Umweltkonferenz in Stockholm?

**Dariusz**

Teilweise auf jeden Fall. Generell ist das Rio-Abkommen zwar an sich wieder nur eine Ansammlung nichtbindender Prinzipien. Allerdings wurde auf der Rio-Konferenz eben auch die Klimarahmenkonvention verabschiedet, die Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen – UNFCCC, und diese setzt den Rahmen für das Thema Klimaschutz, das eben immer wichtiger wurde. Und was eben die Vereinten Nationen auch dazu bewogen hat, und dies ist tatsächlich auch ein bindendes Abkommen. Es ist zwar eine Rahmenkonferenz und setzt deshalb bindende Prozesse, aber es ist dennoch ein wichtiger Schritt, eben, wenn man schon bindende Prozesse hat, um letztendlich vielleicht auf Ergebnisse zu kommen. Und das Kyoto-Protokoll von 1997 war dann tatsächlich auch bindend in der Hinsicht, dass es verbindliche Zielwerte für Treibhausgase oder den Ausstoß für Industrieländer und, ja, also man kann auf jeden Fall einen Fortschritt von nichtbindenden zu bindenden Regelungen feststellen, über die Zeit, zumindest in Teilbereichen.

**Vanessa**

Ja, gut. Jetzt haben wir uns so ein bisschen angeguckt, woraus das Völkerrecht evtl. entstanden ist. Also aus Konferenzen und nichtbindenden Deklarationen. Gibt es denn heute, 2021, ein vielleicht umfassenden Umweltvertrag, wo wir reingucken könnten, bindende Normen nehmen und sagen, das ist Umweltvölkerrecht heute?

**Dariusz**

Nein, das gibt es noch nicht. Das würde sicherlich helfen, allerdings, es gibt auch Entwürfe und Ideen dahingehend. Aber verabschiedet wurde so etwas noch nicht und das ist auch nicht ganz einfach, da das Umweltvölkerrecht tatsächlich mit vielen anderen Aspekten des Völkerrechts im Konflikt steht oder jedenfalls es tangiert. Und daher nicht so einfach ist, da einen bindenden Vertrag oder einen Vertrag mit bindenden Regelungen eben zu verabschieden, der sich dann nicht so sehr mit anderen völkerrechtlichen Verträgen kollidiert. Das liegt so ein bisschen in der Natur des Umweltvölkerrechts,

allerdings natürlich auch wieder, wenn die Staaten wirklich dahin gehen, wenn also ein Staat wirklich das erreichen wollte, dann wäre das sicher auch möglich. Das ist nur bisher nicht wirklich passiert.

#### **Vanessa**

Ja, verstehe, das ist ja häufig so, dass es am starken Willen mangelt, und wie du schon gesagt hast, beim Umweltvölkerrecht gibt es so viele Interessen noch dazu, wirtschaftliche, dass es dabei schwierig ist, da zu einem Konsens zu kommen. Aber es ist ja nicht so, als gäbe es keine Wege und keine Prinzipien, als wäre das ein komplett anarchisches System. Sonst würde man wahrscheinlich auch nicht vom Umweltvölkerrecht sprechen. Wollen wir mal so ein bisschen durch Regeln, Prinzipien gehen, die irgendwo unter das Umweltvölkerrecht passen können?

#### **Dariusch**

Ja, sehr gerne. Also, wie du eben gerade schon angesprochen hast, es gibt Regeln und Prinzipien im Umgang mit dem Umweltvölkerrecht, wobei Regeln relativ selten sind. Es ist tatsächlich sehr geprägt von Prinzipien. Um hier kurz was zu dem Unterschied zu sagen, Regeln sind tatsächlich konkret-spezifische Vorgehensweisen. Das kennen wir aus dem Alltag. Rote Ampel heißt: stehenbleiben. Oder: nicht losfahren. Prinzipien sind eher abstrakt-generell. Und dass das Umweltvölkerrecht häufig etwas unfassbarer Natur ist. Wie wir heute schon darüber gesprochen haben, 1992, das Rio-Abkommen, das hatte 27 solcher Prinzipien und diese auch als Prinzipien bezeichnet. Und diese Prinzipien müssen dann gegeneinander abgewogen werden, gegenüber anderen rechtlichen Regelungen, können aber dann vor Gericht oder vor internationalen Gerichten dazu verwendet werden, wenn es um konkrete rechtliche Fragestellungen geht.

#### **Vanessa**

Verstehe. Und welche Prinzipien gelten nun für Staaten? Also, wenn wir uns mal die Rio-Deklaration nehmen? Wie zum Beispiel können wir da von ein paar Prinzipien sprechen? Und die mal erklären, unseren Zuhörerinnen und Zuhörern?

#### **Dariusch**

Ja, da gibt es zum Beispiel Prinzip 15 der Rio-Deklaration, das sogenannte Vorsorgeprinzip, das „precautionary principle“, und das besagt, dass ein Staat nicht fehlende wissenschaftliche Evidenz dafür benutzen kann, etwas zu tun, und zu unterlassen. Es geht also um die Verhinderung potentieller Risiken. Das können wir uns dann auch anhand eines Beispiels etwas näher erörtern, aber wichtig ist auch zu sehen, dass die genaue Ausgestaltung, wie eigentlich bei allen Prinzipien, umstritten und nicht eindeutig klar ist.

#### **Vanessa**

Und wenn es um das Vorsorgeprinzip geht – wir haben ja hier im Podcast auch schon einige Male erklärt, dass sich das Völkerrecht eben an Staaten richtet. Dass es Regeln oder in diesem Fall Prinzipien gibt, die Staaten binden oder an sie richten. Wie sieht es denn hier aus mit privaten Akteuren? Also wenn jetzt private Akteure anfangen, ja, eine neue Fabrik zu errichten, die dann immense Schäden an der Umwelt verursachen. Ist das auch unter dem Schutze des Vorsorgeprinzips zu verstehen? Oder wie ist da eben der Schutz auch gegenüber privaten Akteuren zu verstehen?

#### **Dariusch**

Genau. Also richtigerweise richtet sich das Völkerrecht eben an die Staaten, aber eben auch an private Akteure, die auf dem jeweiligen staatlichen Territorium agieren. Das heißt also konkret, in deinem angesprochenen Beispiel, wenn ein privates Unternehmen eine Fabrik auf einem Staaten-Territorium

errichtet, dann ist der Staat durchaus dafür verantwortlich, dafür zu sorgen, in einem gewissen Rahmen, dass diese Fabrik nicht andere Staaten durch z.B. Ausstoß von giftigen Gasen wie z.B. Kohlenmonoxid oder ähnliche, stört. Also das heißt, es entfaltet eine gewisse Drittwirkung auch hinsichtlich privater Akteure.

**Vanessa**

Ja, genau. Das haben wir in ähnlicher Form auch im Rahmen der Menschenrechte besprochen. Also auch da gilt die Bindung, erstmal an den Staat, aber auch er hat die Verantwortung, bei vorhersehbaren Geschehnissen, von privaten Akteuren eben, eine angemessene Sorgfalt, eine sogenannte Due Diligence, zu leisten. So, dann gehen wir noch mal einen Schritt weiter, also wir haben jetzt gesehen, das erste Prinzip ist das Vorsorgeprinzip. Was ist denn ein weiteres Prinzip, was gilt?

**Dariusch**

Genau. Dann gibt es noch das Verursacherprinzip. Das ist in der Rio-Deklaration festgeschrieben, Prinzip Nummer 16 hinterlegt. Und das hat tatsächlich auch anerkannte Bindungswirkung. Das liegt zum Teil auch daran, dass das Verursacherprinzip, das sich im Umweltvölkerrecht darauf bezieht, dass Staaten, die eine bestimmte Umweltbeeinträchtigung durch ihr Handeln verursachen, dafür einstehen müssen, zum Beispiel durch Schadensersatzverpflichtungen. Dass dieses Verursacherprinzip aber auch in anderen Teilbereichen des Rechts schon länger bekannt ist. Wenn wir historisch zurückgehen, denken wir zum Beispiel daran, dass ein Staat, der einen Krieg verursacht, danach zu Reparationen an die Staaten, die er angegriffen hat, verpflichtet ist, als ein Beispiel aus einem anderen Teil des Völkerrechts. Und im Umweltvölkerrecht ist das eben ein bindender Grundsatz, der auch anerkannt ist.

**Vanessa**

Okay, das ist ja auch mal schön zu hören, dass es etwas Bindendes hier auch zu finden gibt. Ja, gehen wir mal zum dritten Prinzip über, dem Generationenprinzip. Was soll das genau bedeuten?

**Dariusch**

Genau. Das Generationenprinzip, das ist so ein bisschen zusammen zu sehen mit dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung, dass wir gleich noch als nächstes ansprechen werden. Es soll nämlich dafür gesorgt werden, dass eine bestimmte Gerechtigkeit auch zwischen aktuellen und zukünftigen Generationen hergestellt wird, so wie wir das so unter dem Begriff der Generationengerechtigkeit auch manchmal hören in Diskussionen, die, ja, z.B. Rente oder so was in Deutschland ja auch betreffen. So etwas Ähnliches gibt es eben auch im Umweltvölkerrecht. Das heißt, um das mal salopp auszudrücken, man soll heute nicht leben nach dem Motto „Nach mir die Sintflut“, sondern eben auch die zukünftigen Generationen eben im Auge behalten. Und da können wir vielleicht gleich übergehen zum Prinzip der nachhaltigen Entwicklung, auf Englisch „Sustainable Development“, seit der Rio-Deklaration eben das führende Konzept im Umweltvölkerrecht. Die genaue Ausgestaltung ist hier aber sehr unklar und umstritten. Hierfür gibt es keine genaue Definition. Und das ist vielleicht auch gar nicht sinnvoll, dass genau zu definieren, weil die nachhaltige Entwicklung tatsächlich ein laufender Prozess ist, der immer wieder dadurch beeinflusst wird, was für die Staaten finanziell und technisch möglich ist. Und es geht eben darum, dass die Rio-Deklaration damals auch in Artikel 3 ein Recht zur Entwicklung statuiert, das für wachstums- und umweltbasierte Bedürfnisse der aktuellen und künftigen Generationen sorgen muss. Das ist natürlich sehr weich formuliert, aber tatsächlich so beabsichtigt. Es ist tatsächlich ein dynamisches Prinzip, was sich laufend verändert, je nach dem was für die einzelnen Staaten möglich ist oder auch technisch möglich ist.

**Vanessa**

Es wurde ja 2016 die UN-Nachhaltigkeitsziele verabschiedet, die „Sustainable Development Goals“. Gehören die auch irgendwo mit hierin? Stellen diese vielleicht auch eine Art Präzisierung dar? Wird also Nachhaltigkeit oder nachhaltige Entwicklung im Umweltvölkerrecht breit verstanden, das viele Facetten betrifft?

**Dariusz**

Ja, das kann man so sagen. Die Ziele sind auf jeden Fall eine gewisse Konkretisierung, auch wenn sie tatsächlich einen gewissen Spielraum bieten, sie sind zur Präzisierung einer nachhaltigen Entwicklung verstehen. Allerdings gab es ja auch schon vorher die Millennium Goals, die auch nur teilweise tatsächlich erreicht wurden. Und auf diesen aufbauend, je nach Möglichkeit und je nach Notwendigkeit, wird das immer wieder angepasst und neu konkretisiert. Deswegen ist das etwas schwierig fassbar. Aber an diesen Zielen kann man sich auf jeden Fall orientieren.

**Vanessa**

Dann zum fünften Prinzip, dem Verbot grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen. Ist das ein wenig konkreter, wenn man so will? Ich meine, wir haben ja auch ein paar größerer Fälle vor internationalen Gerichtshöfen oder Schiedsverfahren. Magst du uns da mal ein bisschen einführen, Dariusz?

**Dariusz**

Ja sehr gerne. Also das Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen, das folgt ein bisschen aus dem Verursacherprinzip, was wir schon angesprochen haben. Es verbietet eben, dass ein Staat sein Territorium so nutzt oder eine Nutzung zulässt, dass andere Staaten dadurch Umweltbeeinträchtigungen hinnehmen müssen. Also historisch wichtig ist hier die sogenannte *Trail Smelter Arbitration*, das ist ein Schiedsgerichtsverfahren aus dem Jahre 1941 zwischen Kanada und den USA. Und dem lag eben zugrunde, dass es ein kanadisches Schmelzwerk an der Grenze zu den USA gab, das Schwefeldioxid-Emissionen ausstieß und die aufgrund des Windes, der meistens nach Süden über die Grenze zu den USA gezogen sind und dort für Umweltzerstörung gesorgt haben. Und damals, eben 1941, da hatten wir so etwas wie ein Umweltvölkerrecht noch nicht wirklich, aber das Tribunal hat damals eben US-Recht und insbesondere das Verhältnis zwischen den US-Bundesstaaten beachtet und Fälle aus dem Supreme Court der USA als Referenz genommen, und die auf diesen Fall angewendet, da es im internationalen Recht keine solche Referenzfälle für solche Luft- oder Wasserverschmutzung gab. Und dann eben geurteilt, dass Kanada nicht das Recht hat, für das Völkerrecht, dass kein Staat das Recht hat, das Territorium ebenso zu nutzen, oder auch durch Private nutzen zu lassen, dass andere Staaten schwere Umweltbeeinträchtigungen hinnehmen müssen.

**Vanessa**

Das ist ja schon beeindruckend, dass bereits 1941 diese Art von grenzüberschreitenden Auswirkungen ja tatsächlich als Verstoß, damals noch von US-Recht, schon dargestellt wurde. Dann gab es ja noch einen weiteren bekannten Fall in diesem Bereich, und zwar den Paper Mill Case aus dem Jahr 2010, diesmal vor dem Internationalen Gerichtshof. Was ist dort passiert und konnte dort das Verbot erheblicher grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen tatsächlich auch als völkerrechtliches Prinzip aus dem Völkerrecht selbst abgeleitet werden?

**Dariusz**

Genau, also dem Police Desk lag zugrunde, dass in Uruguay eine Paper Mill, also ein Papierwerk, den Abfall, der bei der Produktion von Papier entsteht, in den Fluss Uruguay geleitet hat und dieser Fluss ist eben genau an der Grenze zwischen Argentinien und Uruguay. Und dies hat eben für Umweltschäden in Argentinien gesorgt. Und Argentinien hat dies eben zum Anlass genommen, Uruguay vor dem Internationalen Gerichtshof zu verklagen. Und dieser hat dann geurteilt, dass ein Staat alle ihm verfügbaren Mittel nutzt, um zu verhindern, dass Aktivitäten unter seiner Jurisdiktion einem anderen Staat schaden. Also da haben wir ein bisschen eine Fortentwicklung zu dem *Trail Smelter Case*. Allerdings ist es eben wichtig zu beachten, dass es kein absolutes Verbot ist, dass ein anderer Staat Umweltbeeinträchtigungen erleidet.

**Vanessa**

Was bedeutet das?

**Dariusz**

Das bedeutet eben nicht, dass – so war eben auch das Urteil – dass Uruguay eben - diese Fabrik durfte auch weiter offenbleiben. Nur es ist eben diese von dir schon angesprochene Due Diligence Obligation, also Uruguay muss eben dafür Sorge tragen, dass es, bevor solche Fabriken gebaut werden, auch während des Betriebs, dass es eben den Prozess überwacht, und soweit wie möglich eben verfügbare Mittel nutzt, solche Schäden zu begrenzen. Und das liegt daran, häufig eben daran, diese Staaten haben mehr technische und finanzielle Mittel zur Verfügung, bestimmte Schäden zu vermeiden, als andere Staaten, die eben finanziell schlechter gestellt sind.

**Vanessa**

Ja, super. Dann haben wir uns schon mal die fünf wichtigen Prinzipien im Umweltvölkerrecht angeschaut. Vielleicht können wir jetzt mal ganz konkret über den Klimawandel sprechen. Denn das ist ja nicht erst ein Thema seit Greta Thunberg und der Fridays for Future-Bewegung, sondern tatsächlich eine weltweite Bedrohung in Form des menschengemachten Klimawandels. Was denkst du, ist die Rolle des Völkerrechts hier zur Eindämmung der Klimaerwärmung. Ist das tatsächlich ein valides Mittel, also bringt Völkerrecht für ein so großes Problem tatsächlich etwas?

**Dariusz**

Also ganz klar hat es auf jeden Fall das Potential, eine wichtige Rolle zu spielen, und letztendlich auch wichtige Regelungen zu verabschieden. Man darf aber natürlich nicht vergessen, dass das Umweltvölkerrecht letztlich aus den politischen Prozessen entsteht. Und daher auch von politischem Willen abhängig ist. Das können wir gerade beim Thema „Klimawandel“ häufig nicht sehen, wenn es eben vielen Menschen nicht schnell oder weitgehend genug ist, z.B. erst bis 2038 aus der Kohleverstromung auszusteigen. Aber wir haben eben auch gesehen, beim Kyoto-Protokoll, dass das Umweltvölkerrecht durchaus einen wichtigen Beitrag leisten kann, um eben z.B. Emissionsziele festzulegen. Und aktuell haben wir ja das Pariser Klimaabkommen als Nachfolger des Kyoto-Protokolls, worüber wir ja gleich noch enger zu sprechen kommen. Auf jeden Fall wäre hierzu zu sagen, dass beim Klimaschutz eben ganz gezielt wie bei den zwei Fällen, die wir gerade besprochen haben, da geht es nicht um Konflikte zwischen zwei einzelnen Staaten, sondern um die gesamte Staatengemeinschaft. Klimaschutz ist oder sollte zumindest im Interesse aller Staaten, da er sich eben auch auf alle Staaten auswirkt, wenn auch unterschiedlich. Und insofern kann man Klimaschutz im Völkerrecht auch als sogenannte „Erga omnes“-Obligation bezeichnen. „Erga Omnes“ bezeichnet Verpflichtungen gegenüber allen bzw. gegenüber allen Staaten. „Erga Omnes“-Pflichten umfassen auch das Prinzip „Pacta sunt servanda“ – das heißt also „Verträge sind einzuhalten“, worauf im Prinzip das ganze Völkerrecht beruht.

## **Vanessa**

Ja, das sind, würde ich sagen, sehr wirksame Normen, spannend, dass wir das auch hier finden können. Du hast gerade schon das Pariser Klimaabkommen angesprochen, ich denke, das interessiert uns alle besonders. Dort wurde ja eben festgehalten, dass die Klimaerwärmung auf 2 Grad zu begrenzen ist. Wollen wir hier vielleicht mal aus völkerrechtlicher Perspektive draufblicken und schauen, wer an dieses Abkommen gebunden ist, und was hier tatsächlich festgelegt wurde?

## **Dariush**

Ja, das Pariser Abkommen wurde 2015 beschlossen und ist 2016 in Kraft getreten. Und hat eben dieses von dir angesprochene 2-Grad-Ziel der Erderwärmung festgehalten. Und ganz wichtig ist eben, dass das über eine große Akzeptanz verfügt, bei 190 Staaten, aber es ist ratifiziert. Und es ist ganz interessant, wenn man völkerrechtlich darauf schaut, dass es einen anderen Ansatz als das Kyoto-Protokoll verfolgt. Das Kyoto-Protokoll war ein Ansatz, das sogenannte Top-Downs, also von oben herab, mit bindenden Emissionszielen. Und das Pariser Abkommen ist ein sogenanntes Bottom-Up, also von unten kommend, ein materiell nicht-bindendes Abkommen, das allerdings bindende, prozessuale Elemente hat. Das heißt, wir haben hier das Zwei-Grad-Ziel, aber das Pariser Abkommen legt keinerlei Emissionsziele fest, für einzelne Staaten, wie dieses Zwei-Grad-Ziel erreicht werden kann. Und das liegt eben darin begründet, dass das Kyoto-Protokoll nicht wirklich diese weltweite Akzeptanz besaß. Ganz wichtig ist, dass das damals eben von den USA nicht ratifiziert wurde, die USA sind weltweit einer der größten Emittenten von Treibhausgasen und es zeichnete sich eben 2015 auch ab, dass das Abkommen von dem US-Senat nicht ratifiziert werden würde. Und um dieses Problem zu umgehen, hat man eben diese Architektur des Abkommens gewählt. Dass man keine Ziel festlegt, sondern einen Prozess als bindend macht, der das Potenzial hat, eben dieses Zwei-Grad-Ziel zu erreichen.

## **Vanessa**

Ja, jetzt hast du ja die Rolle auch der USA nur ein wenig angesprochen, sie waren dann erst drin, im Pariser Klimaabkommen, sind dann unter Donald Trump ausgetreten und sind jetzt unter Joe Biden wieder zurück. Wie schätzt du denn die Erfolgsaussichten des Pariser Klimaabkommens ein. Und ist das ein Schritt nach vorne gewesen oder tatsächlich nur ein Abkommen, was mal wieder nicht eingehalten wird, weil es wieder keine Durchsetzungsmechanismen gibt, die dann tatsächlich dafür sorgen, dass, ja, es irgendwelche Konsequenzen gäbe?

## **Dariush**

Ja, so ganz genau kann man das tatsächlich noch nicht beantworten, da es tatsächlich noch davon abhängt, wie die Staaten sich in den nächsten paar Jahren dazu verhalten, allerdings ist schon abzusehen, dass, wenn es so weitergeht wie bisher, dass dann das Zwei-Grad-Ziel deutlich verfehlt würde. Es ist jetzt allerdings, denke ich, verkehrt, dass jetzt auf das Pariser Abkommen zu schieben und das jetzt zu verteufeln. Im Gegenteil, es gab nach der Vereinbarung von Kyoto eben das Problem, dass das dann auslief und man keine Nachfolgeregelung dafür hatte und es eigentlich auch feststand, dass es kein Kyoto-Protokoll 2.0 werden soll, um eben dieses Problem, z.B. mit den USA, nicht wieder zu haben. Und man ist daher in diese Richtung gegangen, dass man eher auf den Prozess schauen wollte. Dieses Prozessfokussierte haben wir eben häufig im Umweltvölkerrecht, auch bei den schon angesprochenen Due Diligence-Verpflichtungen. Und man hat hier eben versucht, indem man den Prozess und namentlich eben genau das vorschreibt, dass jeder einzelne Staat einen national vereinbarten Beitrag leisten muss, zur Eindämmung der Treibhausgase. Das heißt, dass z.B.



Deutschland auch einreichen muss, alle 5 Jahre, wieviel Treibhaus sie weniger ausstoßen wollen im Vergleich zu vorher, und welchen Beitrag das insgesamt zum Pariser Abkommen beisteuern kann.

**Vanessa**

Ja, sehr spannend. Jetzt kommt ja so ein bisschen der nächste Schritt, denn es sollen noch in diesem Jahr im November die UN-Klimakonferenz COP 26 stattfinden, in Glasgow. Magst du uns hier mal einen Ausblick geben und sagen, was für eine Art von Fortschritt du dort erwartest und was dort besprochen wird? Das ist doch jetzt, ja, gibt es vielleicht eine Fortsetzung vom Pariser Klimaabkommen? Oder eine Bestandsaufnahme vielleicht, wie wir die Ziele vielleicht noch irgendwie erreichen können?

**Dariusz**

Genau. Also die COP 26 in Glasgow 2021 sollte eigentlich schon 2020 stattfinden, wurde aber eben aufgrund der Corona-Pandemie um ein Jahr verschoben. Und dort geht es ganz konkret um die eben schon angesprochenen national vereinbarten Beiträge. Diese sollen alle fünf Jahre aktualisiert und eingereicht werden. Und das wären eben die fünf Jahre nach dem Pariser Abkommen 2015, das wäre also 2020 gewesen, durch die Verschiebung ist es eben 2021, und da wird dann auf jeden Fall spannend zu sehen sein, ob die eingereichten Beiträge zusammen eben das Potential haben, dieses Zwei-Grad-Ziel zu erreichen, oder, anders gesagt, wo nachjustiert werden muss, damit dieses Zwei-Grad-Ziel eben noch erreicht werden kann. Persönlich glaube ich, dass die Bestandsaufnahme ergeben wird, dass noch deutlich nachjustiert werden muss, aber insbesondere durch den Amtseintritt von Joe Biden ist, denke ich, ein ganz deutliches Signal gesetzt worden. Und durch den Wiedereintritt der USA in das Pariser Abkommen, dass eben dieses Ziel nicht aufgegeben werden soll und dass auf jeden Fall versucht werden soll, dieses zu erreichen.

**Vanessa**

Ja, danke dir. Vielleicht kommen wir jetzt zum dritten Teil und eigentlich auch letzten Teil dieser Folge, und zwar, uns zu fragen, welche besonderen Herausforderungen gibt es denn jetzt, also, was denkst du, ist vielleicht die größte Herausforderung, um dem Klimawandel entgegen zu wirken, mit Mitteln des Umweltvölkerrechts?

**Dariusz**

Genau. Die größte Herausforderung bei der Bekämpfung des Klimawandels ist sicherlich, dass man tatsächlich einen Weg finden muss, es für die Staaten verpflichtend zu gestalten, bestimmte Ziele auch zu erreichen bzw. bestimmte Vereinbarungen dann auch einzuhalten. Das nützt letztlich alles nichts, wenn die Prozesse, die zwar bindend sind, zu keinen Ergebnissen führen, die tatsächlich geeignet sind, die Erderwärmung so einzudämmen, dass die Staatengemeinschaft damit umgehen kann und sich auch sinnvoll anpassen kann. Das wird also die große Herausforderung, mit den Veränderungen, die sich auf jeden Fall durch die Erderwärmung ergeben werden, dann auch rechtlich umzugehen. Aber da hat das Pariser Abkommen eben auch schon Schritte getroffen, eben in dieser Hinsicht, dass nur die Verhinderung der Erderwärmung, sondern ganz klar auch die Anpassung und auch finanzielle Unterstützung für sogenannte Entwicklungsländer sichergestellt werden sollen, die sich dann z.B. ansteigende Meeresspiegel anpassen.

**Vanessa**

Ja, dann wissen wir jetzt, was du als größte Herausforderung ansiehst. Hast du noch weitere Themen, die du hier als besonders herausfordernd betrachtest?

**Dariusz**

Ja, zwei Dinge würde ich hier noch anbringen, die aber tatsächlich noch im Zusammenhang stehen. Und zwar einmal, dass die wissenschaftlichen Erkenntnisse, die durchaus im Umweltvölkerrecht, insbesondere auch beim Klimawandel seit längerer Zeit vorliegen, dass diese nicht oder nur unzureichend befolgt werden. Und was eigentlich zu einer Kollision mit dem Vorsorgeprinzip führt. Was wir vorhin besprochen haben. Das sich eben eigentlich nicht auf gewisse wissenschaftliche Lücken verlassen darf, um bestimmte Maßnahmen zu ergreifen bzw. nicht zu ergreifen. Und da zeigt sich auch das große Problem im Völkerrecht generell, dass es eben keine zentrale Exekutive gibt, und das führt eben gerade beim Umweltvölkerrecht zu einem Vollzugsdefizit. Aber wir haben hier auch keine wirkliche zentrale Institution, wie z.B. im Welthandelsrecht die World Trade Organisation, es gibt zwar das Weltumweltprogramm der Vereinten Nationen, aber das hat hier auch keine zentrale Vollzugsgewalt, und so ist letztlich so ziemlich alles von dem politischen Willen der einzelnen Staaten abhängig und wie schwierig es eben ist, einen Konsens zu finden, der für alle Staaten annehmbar ist, zeigen die jährlichen Verhandlungen auf den großen Umweltkonferenzen.

### **Vanessa**

Ja, ich glaube, damit triffst du sehr gut den Kern des Themas und das bringt uns dann auch zum letzten Teil und zwar der Zusammenfassung des heutigen Gesprächs, also das Umweltvölkerrecht ist, wie wir sehen konnten, ein relativ junges und sich noch entwickelndes Gebiet, wo stets neue, ja, Konferenzen stattfinden und wo wir noch gucken, wie wir aus diesen, ja, ehemals unverbindlichen Deklarationen, Absichtserklärungen dann vielleicht auch verbindliches Völkerrecht oder Völkergewohnheitsrechtsnorm tatsächlich herausbilden können. Wir können aber durchaus festhalten, dass wir hier eben fünf wichtige Prinzipien haben, die wir im Hinterkopf halten sollten, wenn wir über Umweltvölkerrecht nachdenken. Dazu gehören das Vorsorgeprinzip, das Verursacherprinzip, das Generationenprinzip, das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und das Verbot erheblicher, grenzüberschreitender Beeinträchtigungen. Und im zweiten Teil haben wir uns dann den Klimawandel dann noch mal angeguckt und geschaut, dass hier eben mit völkerrechtlichen Mitteln zu erreichen. Und zwar wissen wir ja alle um das Pariser Klimaabkommen von 2015 und dem bekannten Zwei-Grad-Ziel, obwohl es zwar kein formal bindendes Abkommen ist, behält es durchaus bindende, prozessuale Elemente. Und dann geht es auch weiter, mit der COP 26, der nächsten Konferenz, die noch dieses Jahr im November stattfinden wird, in der geguckt wird, wie denn eben die nationalen Umsetzungsmechanismen für dieses Pariser Klimaabkommen bestehen und was man tun kann, um die Erderwärmung zu begrenzen. Vielen Dank an dieser Stelle an euch, die bis hierhin zugehört haben und vergesst natürlich nicht, uns weiterzuempfehlen und auf Social Media vorbeizuschauen, wie zu Beginn erwähnt. Und zu guter Letzt ein herzliches Dankeschön an dich, Dariush, für dieses Gespräch und diese, wie ich finde, durchaus spannende Perspektive auf das Thema Umwelt und Klimawandel aus einer völkerrechtlichen Perspektive. Und ich glaube, wir haben alle in diesem Bereich noch genug zu tun, um das hier weiter fortentwickeln zu können, darüber zu forschen, zu sprechen und genau das konnten wir vielleicht heute hier in kleinem Umfang tun. Danke an dich, Dariush.

### **Dariush**

Ja, danke. Vielen Dank an dich, Vanessa, für dieses angenehme Gespräch. Es hat mir sehr viel Spaß gemacht und ich hoffe, dass es auch den Zuhörern gefallen hat. Und bleibt interessiert am Völkerrecht und alles Gute!

### **Vanessa**

Danke dir!